

Gewährleistungsfristen nach BGB (neue Fassung)

- 1. Frau Pratt lässt sich eine neue Heizungsanlage einbauen. Selbstverständlich hat sie Anspruch darauf, dass die Anlage einwandfrei funktioniert. Wie lange hat der Handwerker für die Mangelfreiheit gerade zu stehen?**
Nach neuem Recht gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Übergabe, und zwar für Arbeiten an einem Bauwerk und für ein mangelhaftes Bauteil, das in ein Bauwerk eingebaut wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht.
- 2. Angenommen, die Arbeit des Heizungsbauers war einwandfrei; lediglich der Heizkessel ist fehlerhaft. Kann der Heizungsbauer die Reparatur oder Neulieferung verweigern und Frau Pratt an den Lieferanten verweisen?**
Nein. Er hat die Sache in Ordnung zu bringen. Allerdings kann er 5 Jahre Rückgriff auf seinen Lieferanten nehmen (bislang nur 6 Monate).
- 3. Frau Pratt lässt ihre Armbanduhr reparieren. Welche Gewährleistungsfrist gilt in diesem Fall?**
Bei Herstellung, Wartung oder Veränderung einer beweglichen Sache gilt eine 2-Jahres-Frist, beginnend ab Abnahme. Dies gilt übrigens auch bei Planungs- und Überwachungsleistungen für eine solches Werk.
- 4. Architekt A plant das neue Domizil des Häuslebauers H. Wie lange haftet A für seine Leistung?**
Nicht nur Bauwerksleistungen, also Arbeiten an einem Bauwerk, sondern auch die entsprechenden Planungs- und Überwachungsleistungen unterliegen der 5-jährigen Gewährleistungsfrist.
- 5. Heizungsbauer H hat noch ausstehende Forderungen, die zu verjähren drohen. Er beantragt fristgerecht einen Mahnbescheid. Wie wirkt sich dies auf die Verjährungsfrist aus?**
So lange das Verfahren „läuft“, hält die Verjährungsfrist an. Auch für den Fall, dass es zum Klageverfahren kommt, das sich über Monate hinzöge, ist in dieser Zeit die Verjährung gehemmt, also gestoppt.
- 6. Ein anderer Kunde des Heizungsbauers leistet auf eine offene Rechnung eine Teilzahlung. Wie wirkt sich dies auf die 3-jährige Verjährungsfrist aus?**
Die Teilzahlung bedeutet, dass der Kunde seine „Schuld anerkannt“ hat. Dies (sowie auch die Vornahme oder Beantragung von gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungsmaßnahmen) führt nach neuem Recht zu einem Neubeginn der Verjährung; die Frist beginnt erneut zu laufen.
- 7. Hausbesitzer H muss aus beruflichen Gründen sein Haus verkaufen. Mit Käufer K ist ein entsprechender Kaufvertrag rechtswirksam abgeschlossen. Wann verjähren die Ansprüche des K auf Übertragung des Eigentums am Grundstück sowie des H auf Gegenleistung (Bezahlung)?**
Nach neuem Recht ist für die Abwicklung von Grundstücksgeschäften eine 10-jährige Verjährung vorgesehen. □